

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zugesandtes

Eine SchFr. hat uns ein »Drama in 3 Akten« übersandt, das sie nach einer wahren Begebenheit geschrieben und »IRRUNGEN UND WIRRUNGEN oder DER UNBEKANNTE § 33 SCHAG NRW« genannt hat.

Prolog:

A leiht ihrer besten Freundin B einen stattlichen Geldbetrag, die vereinbarten Rückzahlungsraten werden jedoch schon nach kurzer Zeit so gut wie nie eingehalten.

Um der lieben Freundschaft willen möchte A nicht gleich vor Gericht gehen, sondern sucht die zuständige Schiedsfrau auf und versucht, ihr Geld auf dem Wege über eine Schlichtungsverhandlung zu erhalten. Beide Parteien erscheinen, es wird ein Vergleich geschlossen, in welchem Ratenzahlungen festgelegt werden.

Leider hält sich B nicht an diesen Vergleich, der gesamte Restbetrag wird sofort und auf einmal fällig. Die Schiedsfrau stellt A eine Ausfertigung des Vergleichs aus und erklärt ihr den weiteren Vorgehensweg.

1. Akt :

A nimmt sich einen halben Tag Urlaub und geht zum zuständigen Amtsgericht mit der Bitte, den Vergleich für vollstreckbar zu erklären, die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Die Sachbearbeiterin ist schnell mit ihr fertig: »Was wollen Sie? So etwas gibt es bei uns nicht! Wer hat Ihnen denn das erzählt?« A ist verunsichert und ruft die SchFr. an, um sich zu vergewissern.

2. Akt: (Einige Tage später)

A nimmt sich erneut einen halben Tag Urlaub und geht wieder zum zuständigen Amtsgericht. Hier verlangt sie einen Rechtspfleger zu sprechen. Nach Vorbringen ihres Ansinnens wird sie belehrt, dass sie den ihr zustehenden Betrag per Klage einzufordern habe. Die von ihr gewünschte vollstreckbare Ausfertigung eines Vergleichs gäbe es gar nicht. Wer ihr denn das erzählt habe?

A ist nun stark verunsichert, ruft erneut die SchFr. an und schreibt sich diesmal deren Erläuterungen auf.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



3. Akt: (Wieder einige Tage später)

A nimmt sich zum dritten Mal einen halben Tag Urlaub, geht zum zuständigen Amtsgericht, trifft dort auf einen anderen Rechtspfleger und beharrt energisch darauf, dass sie im Recht sei und nun die Vollstreckungsklausel verlange. Der Angesprochene blättert sehr hilfsbereit lange und ausführlich im BGB, ruft noch einen Kollegen zur Hilfe und meint dann endlich, etwas Anwendbares gefunden zu haben: »Ja, so etwas gibt es wirklich, aber nicht bei uns, Sie müssen sich nicht an das Amtsgericht, sondern an das Oberlandesgericht in Hamm wenden.«

A ist jetzt nicht mehr nur verunsichert, sondern auch über alle Beteiligten verärgert. Wütend erscheint sie bei der Schiedsfrau. Diese schaltet nun den Amtsgerichtsdirektor ein, fotokopiert A die entsprechenden Texte des SchAG und schickt sie damit erneut zum Amtsgericht.

Hoffen wir, dass es jetzt klappt und nicht noch ein 4. Akt folgt.

Anm. der Redaktion: In NW auf den Rechtspfleger übertragen durch § 1 Nr. 2 d. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger vom 23. 6. 1998.